

Steuern und Recht
im Jahresüberblick
Indirekte Steuern

Überblick über die Referenten



Dr. Ulrich Grünwald

Partner
Indirect Tax

Rechtsanwalt
Steuerberater

Berlin

+49 30 25468258

E: ugruenwald@deloitte.de



Lukas Hechl

Director
Indirect Tax

Steuerberater

München

+49 89 290366224

lhechl@deloitte.de

Überblick über die Referenten



Bernd Duscha
Director
Tax Technology Consulting

Düsseldorf

+49 151 58003335
E: bduscha@deloitte.de



Robert Lederer
Senior Manager
Tax Technology Consulting

Berlin

+49 151 12683212
E: rlederer@deloitte.de



Genoveva Spessert
Manager
Business Tax

Steuerberaterin

Köln

+49 221 29260045
E: gspessert@deloitte.de

Agenda

Ungerechtfertigte Bereicherung des Fiskus

Ausblick 2024

Garantien / Gewährleistung /
Versicherungssteuer und Umsatzsteuer

Betriebsprüfung und IKS

Direktanspruch

EuGH, Urteil vom 07.09.2023, C-453/22, Schütte

EuGH, Urteil vom 07.09.2023, C-453/22, Schütte

Verfahren



FG Münster



EuGH



Streitjahre
2011-2013

Sachverhalt

Der Kläger betreibt einen Holzhandel.

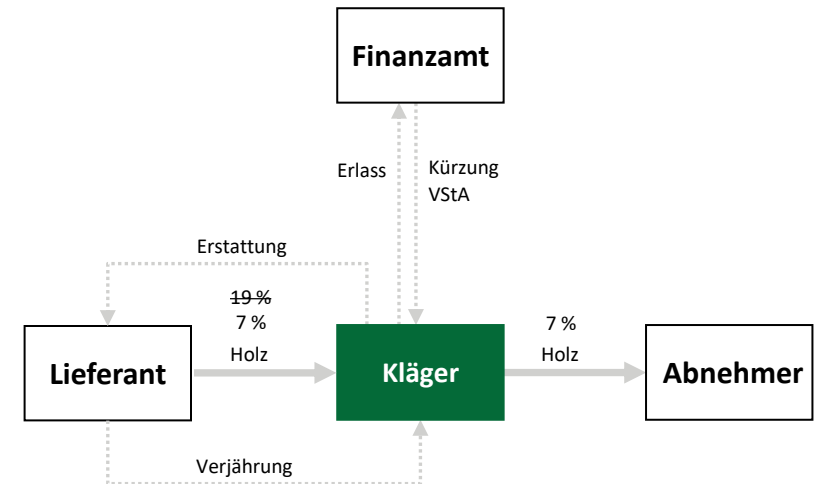
Die Lieferanten des Klägers wiesen 19 % USt in ihren Rechnungen aus.
Der Kläger bezahlte die Rechnungen und machte den Vorsteuerabzug geltend.

Infolge einer Betriebsprüfung versagte das FA den Vorsteuerabzug
in Höhe der Differenz zwischen dem regulären und dem ermäßigten Steuersatz.

Der Kläger verlangte von seinen Lieferanten die
Rechnungsberichtigung und Auszahlung des Differenzbetrages.

Die Lieferanten des Klägers machten die Einrede der Verjährung geltend.

Daraufhin beantragte der Kläger beim FA erfolglos,
ihm die Differenzbeträge nebst Zinsen im Billigkeitswege zu erlassen.



Vorlagefrage

Steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der an seine Vorlieferanten zu viel gezahlten MwSt einschließlich Zinsen unmittelbar gegen die Finanzbehörde zu, auch wenn die Finanzbehörde durch die Vorlieferanten aufgrund einer Rechnungsberichtigung in Anspruch genommen kann und dann nicht mehr Rückgriff beim Kläger nehmen kann, sodass die Gefahr besteht, dass die Finanzbehörde dieselbe MwSt zweimal erstatte muss?

EuGH, Urteil vom 07.09.2023, C-453/22, Schütte

Verfahren



FG Münster



EuGH



Streitjahre
2011-2013

Sachverhalt

Der Kläger betreibt einen Holzhandel.

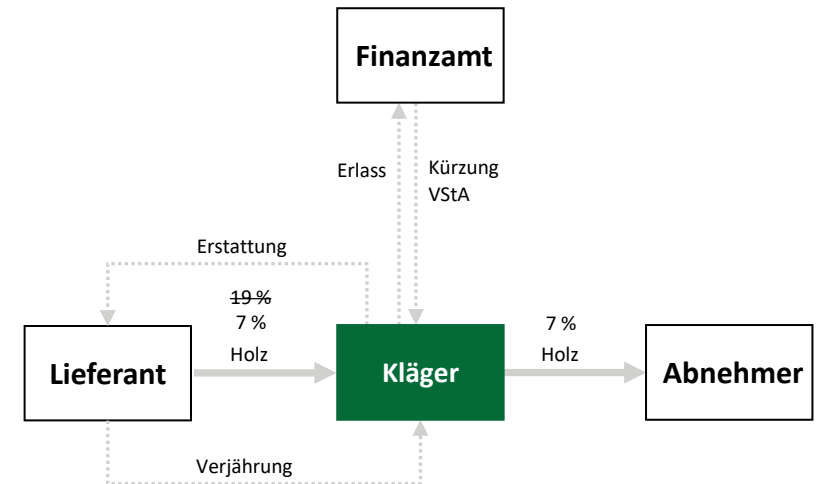
Die Lieferanten des Klägers wiesen 19 % USt in ihren Rechnungen aus.
Der Kläger bezahlte die Rechnungen und machte den Vorsteuerabzug geltend.

Infolge einer Betriebsprüfung versagte das FA den Vorsteuerabzug
in Höhe der Differenz zwischen dem regulären und dem ermäßigten Steuersatz.

Der Kläger verlangte von seinen Lieferanten die
Rechnungsberichtigung und Auszahlung des Differenzbetrages.

Die Lieferanten des Klägers machten die Einrede der Verjährung geltend.

Daraufhin beantragte der Kläger beim FA erfolglos,
ihm die Differenzbeträge nebst Zinsen im Billigkeitswege zu erlassen.



Tenor (gekürzt)

1. Einem Leistungsempfänger steht ein Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht in Rechnung gestellten MwSt nebst Zinsen unmittelbar gegen die Steuerbehörde zu, wenn
 - der Leistungsempfänger die Erstattung aufgrund Verjährung nicht mehr vom Lieferer verlangen kann,
 - kein Betrug, kein Missbrauch und keine Fahrlässigkeit des Leistungsempfängers vorliegen und
 - der Lieferer nach der Rechnungsberichtigung die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags von der Steuerbehörde verlangen kann.
2. Wird die von der Steuerbehörde zu Unrecht erhobene MwSt nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattet, ist der Schaden durch Verzugszinsen auszugleichen.

Erlass von Nachforderungszinsen bei unzutreffender zeitlicher Zuordnung von Umsätzen

BFH, Urteil vom 23.02.2023, V R 30/20

BFH, Urteil vom 23.02.2023, V R 30/20

Verfahren



FG Baden-Württemberg



BFH



Streitjahre
2009 - 2013

Sachverhalt

Die Klägerin gab monatliche Voranmeldungen für die von ihr zu versteuernden Leistungen ab.

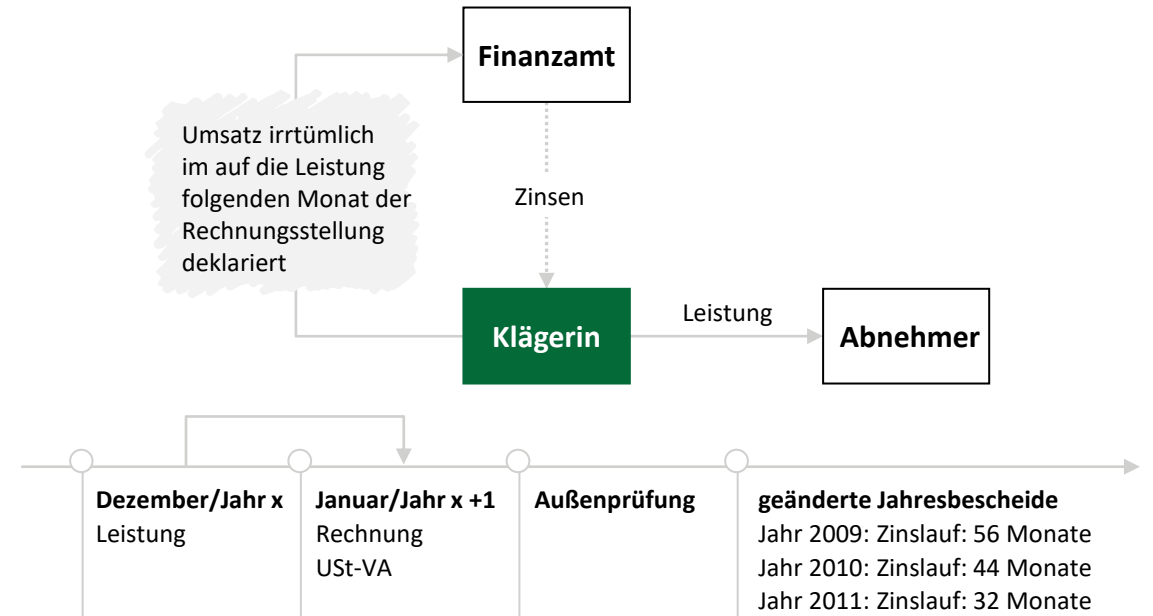
Bei einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass die Klägerin ihre Umsätze dem Monat der Rechnungsstellung zugeordnet hatte, obwohl sie ihre Leistungen im Vormonat erbracht hatte.

Das FA ordnete die im Januar angemeldeten Umsätze dem Vorjahr zu und setzte Nachzahlungszinsen fest.

Die Klägerin beantragte erfolglos den Erlass der Nachzahlungszinsen.

Das FG verpflichtete das FA zur Neubescheidung.

Das FA legte Revision ein.



Leitsätze

1. Unterjährige Zinsvorteile sind bei der Prüfung eines Liquiditätsvorteils im Rahmen des Billigkeitserlasses von Nachforderungszinsen zur USt gemäß § 233a AO unbeachtlich.
2. Dem Erlass von Nachzahlungszinsen zur USt steht nicht entgegen, dass es zu mehreren aufeinanderfolgenden jahresübergreifenden Umsatzverlagerungen kommt.

Verfassungs- und Unionsrechtsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

BFH, Beschluss vom 16.10.2023, V B 49/22 (AdV)

BFH, Beschluss vom 16.10.2023, V B 49/22 (AdV)

Verfahren



FG Münster



BFH



Streitjahre
2015 - 2021

Sachverhalt

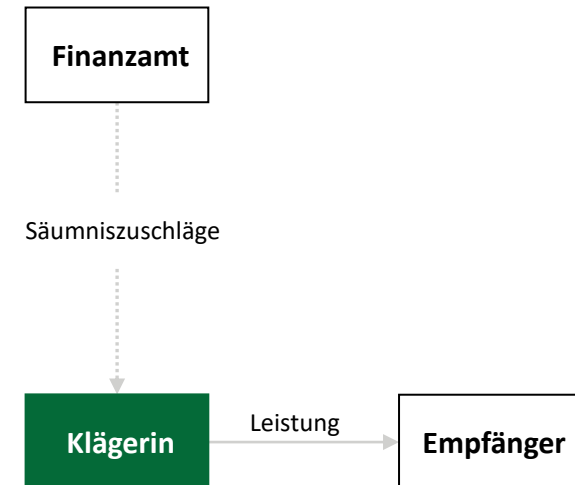
Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der in Abrechnungsbescheiden ausgewiesenen Säumniszuschläge.

Das FA erließ Abrechnungsbescheide über die zur USt 2015 bis 2021 verwirkten Säumniszuschläge.

Dagegen legte der Antragsteller erfolglos Einspruch ein. Gleichzeitig beantragte er erfolglos die Aussetzung der Vollziehung.

Das FG gab dem Antrag des Antragstellers hinsichtlich der nach dem 31.12.2018 verwirkten Säumniszuschläge statt und lehnte den Antrag hinsichtlich der vor dem 31.12.2018 verwirkten Säumniszuschläge ab.

Gegen den Beschluss legten der Antragsteller und das FA Beschwerde ein.



Leitsatz (gekürzt)

1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit verwirkter Säumniszuschläge, auch soweit diese nach dem 31.12.2018 entstanden sind.
2. Ernstliche Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge ergeben sich auch nicht aus dem Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip.

Verfassungsmäßigkeit von Aussetzungszinsen

FG Münster, Urteil vom 08.03.2023, 6 K 2094/22 E

Revision anhängig, BFH: VIII R 9/23

FG Münster, Urteil vom 08.03.2023, 6 K 2094/22 E, Revision anhängig, BFH: VIII R 9/23

Verfahren



FG Münster



BFH



Streitjahre
2014-2021

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Festsetzung von AdV-Zinsen.

Das Finanzamt setzte Aussetzungszinsen zur ESt 2012 und zum Solidaritätszuschlag 2012 mit einem Zinssatz von 0,5 % pro Monat fest.

Der Kläger meint, der Beschluss des BVerfG vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) sei auf Aussetzungszinsen übertragbar.

Mit diesem Beschluss hat das BVerfG die Höhe der Nachzahlungszinsen von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 wegen des nachhaltigen Niedrigzinsniveaus für verfassungswidrig erklärt.

Nach Ansicht des FA erstreckt sich die vom BVerfG geforderte gesetzliche Anpassung des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 nicht auf Aussetzungszinsen.

Finanzamt

Aussetzungszinsen
0,5 % pro Monat

Klägerin

Leitsätze (gekürzt)

- Die Vollverzinsung nach § 233a AO ist verfassungswidrig, weil das Differenzierungskriterium des Zeitpunktes der Steuerfestsetzung nicht in der Hand des Steuerpflichtigen liegt.
- Nach § 233a AO zinszahlungspflichtige Steuerschuldner sind nicht mit Steuerschuldnern vergleichbar, die Aussetzungszinsen zahlen müssen.
- Der Anfall von AdV-Zinsen wird allein durch die Steuerpflichtigen, die die AdV in Anspruch nehmen und mit ihrem Rechtsbehelf nicht durchdringen, veranlasst.

Rechtsfrage (Revision anhängig)

Kann der typisierend festgelegte Zinssatz für Aussetzungszinsen nicht mehr gerechtfertigt werden, weil der Basiszinssatz aufgrund der veränderten Marktbedingungen nicht mehr herangezogen werden kann?

Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO

FG Düsseldorf, Urteil vom 10.08.2022, 4 K 879/21 AO
Revision anhängig, BFH: IX R 27/22

FG Düsseldorf, Urteil vom 10.08.2022, 4 K 879/21 AO, Revision anhängig, BFH: IX R 27/22

Verfahren



FG Düsseldorf



BFH

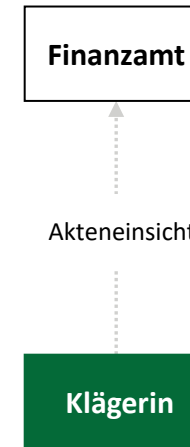
Sachverhalt

Nach einer anonymen Anzeige führte das FA eine Außenprüfung bei der Klägerin durch.

Die Klägerin beehrte daraufhin Akteneinsicht in die Betriebsprüfungsakte nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO, insbesondere hinsichtlich der Informationen zur anonymen Anzeige.

Das FA lehnte die Akteneinsicht bezüglich der anonymen Anzeige ab. Zur Begründung verwies das FA auf das schutzwürdige Interesse des anonymen Hinweisgebers.

Die Klägerin könne lediglich Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten in Form einer Übersicht der Grunddaten und Bescheide erteilt werden.



Orientierungssatz (gekürzt)

Der Steuerpflichtige kann nicht beanspruchen, dass ihm die Finanzverwaltung Zugang zu einer anonymen Anzeige verschafft, wenn die Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse des Anzeigenerstatters und dem Auskunftsinteresse des Steuerpflichtigen zu Lasten des Steuerpflichtigen ausfällt.

Rechtsfrage (Revision anhängig)

Hat der Steuerpflichtige einen Anspruch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 41 Abs. 2 Buchst. a EU-GR-Charta auf vollständige Akteneinsicht, inklusive einer anonymen Anzeige im Betriebsprüfungsverfahren entgegen den Beschränkungen aufgrund des Steuergeheimnisses i.S.d. § 30 AO?

Ausblick



Einwegkunststoffgesetz "Plastikabgabe"

Plastikabgabe

Jährliche Sonderabgabe

Wer?

Produzenten, Befüller, Verkäufer, Importeure,
die Einwegkunststoffprodukte gewerbsmäßig
erstmals auf dem deutschen Markt bereitstellen

nichtansässige Unternehmer,
die über Fernverkaufskanäle
Einwegplastik in Deutschland verkaufen

Wann?

ab 01.01.2024

Registrierung bei der Meldestelle DIVID des UBA

bis 15.05.2025

erstmalige Meldung

ein Monat nach Zugang des Abgabebescheids

Fälligkeit der Abgabe

Wie?

Registrierungspflicht

für Hersteller, die beabsichtigen, auf dem inländischen
Markt EWKFondsG-Produkte in den Verkehr zu bringen,
oder bereits verkaufen

Meldepflicht

- elektronische Meldung der im Vorjahr erstmalig am
Markt bereitgestellten oder verkauften
EWKFondsG-Produkte
- Prüfbericht eines Sachverständigen, WP, StB oder
vereidigten Buchprüfers

Pflichten für Online-Marktplatz-Betreiber und Fulfillment-Dienstleister

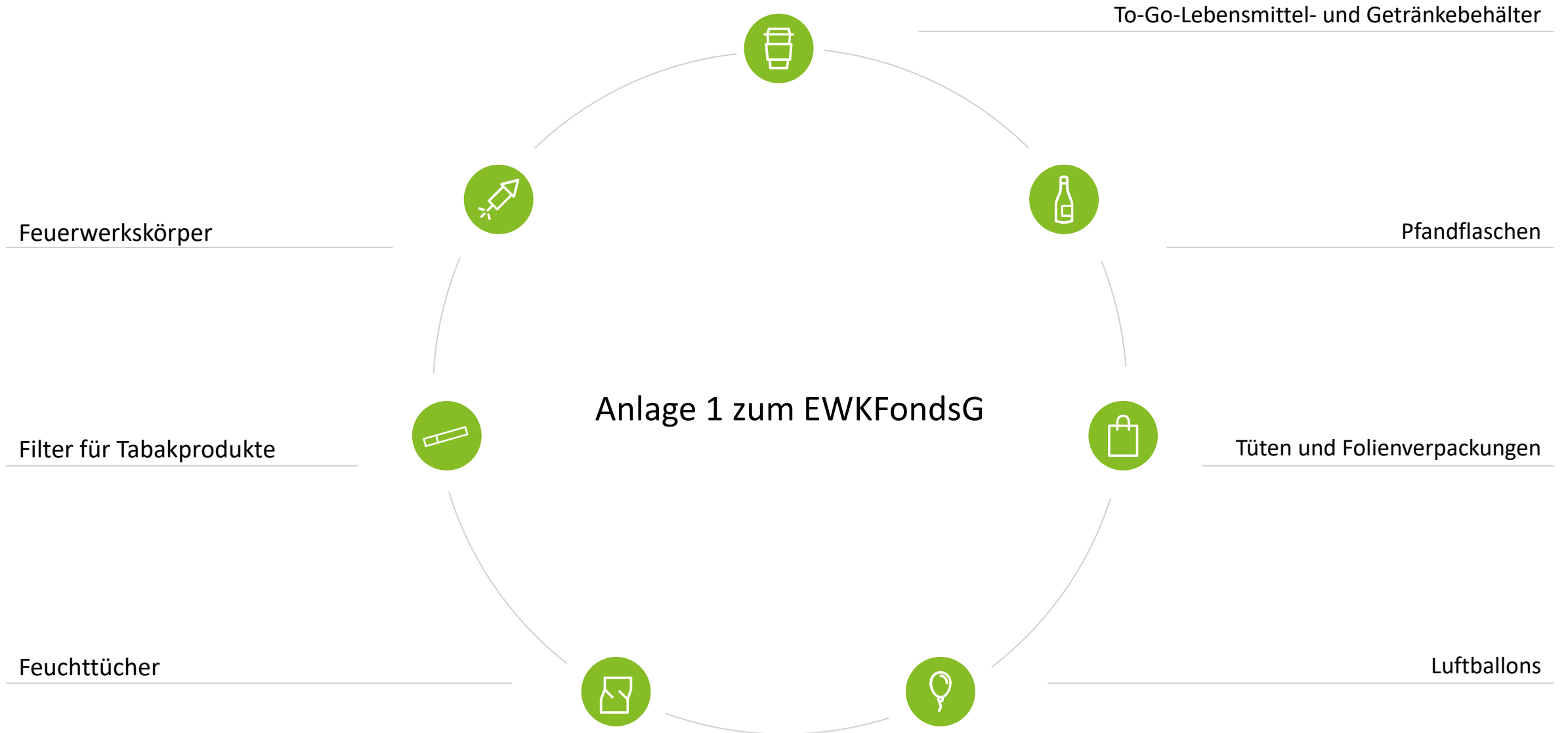
- kein Ermöglichen des Verkaufs durch
nicht registrierte Hersteller
- keine Fulfillment-Leistungen an
nicht registrierte Hersteller

Bevollmächtigung

Beauftragung eines inländischen Bevollmächtigten
durch ausländische Hersteller

EWKFondsG

Sachlicher Anwendungsbereich



Plastikabgabe

Höhe?

Menge je Produktart x Abgabesatz

Abgabesätze gem. § 2 EWKFondsV

Lebensmittelbehälter	0,177 €/kg
Tüten- und Folienverpackungen	0,876 €/kg
nicht bepfandete Getränkebehälter	0,181 €/kg
bepfandete Getränkebehälter	0,001 €/kg
Getränkebecher	1,236 €/kg
Leichte Kunststofftragetaschen	3,801 €/kg
Feuchttücher	0,061 €/kg
Luftballons	4,340 €/kg
Tabakprodukte mit Filtern	8,972 €/kg

Sanktionen?

Bußgeld bis zu 100.000 € für

- die unterlassene, falsche, verspätete Registrierung
- die unterlassene, falsche, verspätete Mitteilung der Änderung der Registrierungsdaten
- das Bereitstellen, den Verkauf, das gewerbsmäßige Anbieten von Produkten nicht registrierter Hersteller
- das Ermöglichen des Anbietens von EWKFondsG-Produkten nicht registrierter Hersteller
- die Erbringung von Fulfillment-Leistungen im Hinblick auf EWKFondsG-Produkte nicht registrierter Hersteller

Bußgeld bis zu 10.000 € für

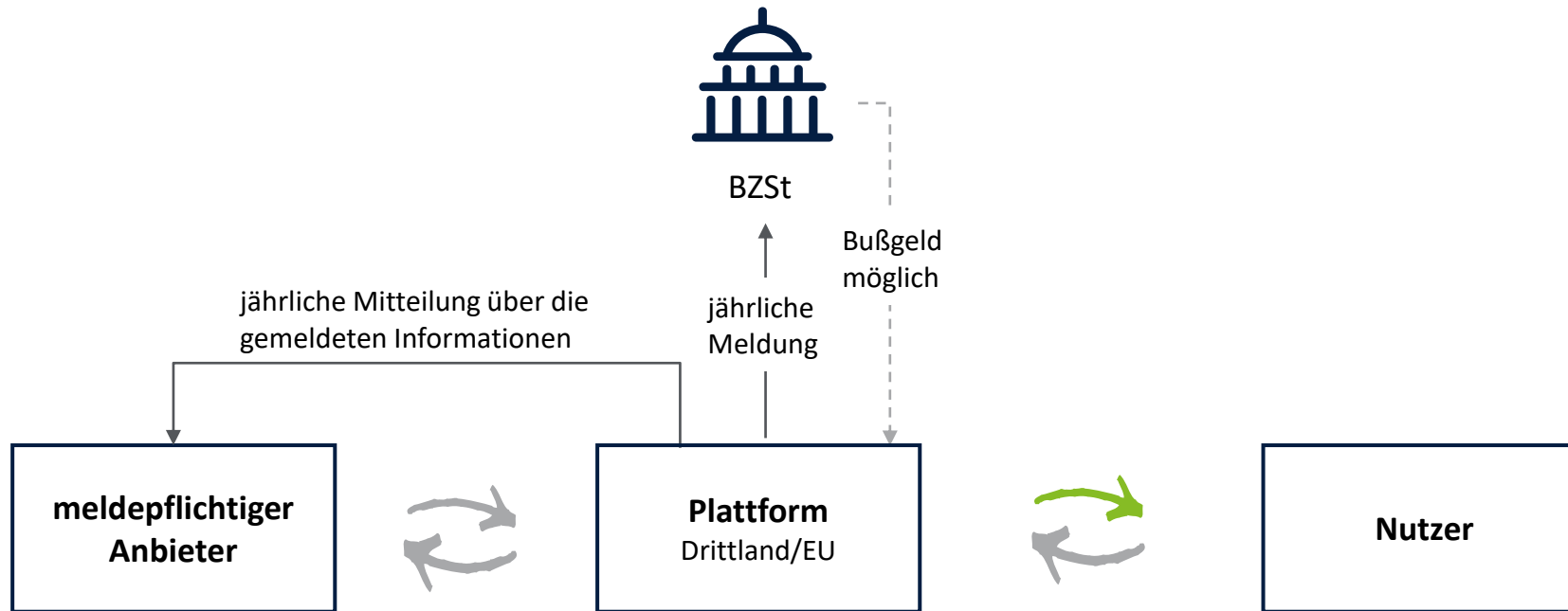
- die unterlassene, unrichtige, verspätete Beauftragung oder Benennung eines Bevollmächtigten
- die unterlassene, unrichtige, unvollständige, verspätete Meldung

Ausnahme?





keine Meldeprüf- und Bestätigungspflicht im Hinblick auf Unternehmer, die im Vorjahr weniger als 100 kg der EWKFondsG-Produkte oder ausschließlich Getränkepfandflaschen erstmals auf dem inländischen Markt bereitgestellt haben

Plattformen-Steuertransparenzgesetz ,DAC7'

Plattformen-Steuertransparenzgesetz



Relevante Tätigkeit

-  Überlassung von unbeweglichem Vermögen
-  Persönliche Dienstleistungen
-  Verkauf von Waren
-  Überlassung von Verkehrsmitteln

Plattformen-Steuertransparenzgesetz



Meldepflichtige Plattformbetreiber

- EU-Plattformbetreiber
- Drittstaat-Plattformbetreiber



Sorgfaltspflichten

- Erhebung der Informationen
- Prüfung der Informationen



Meldepflichtige Informationen

- Daten des Verkäufers:
Name, Anschrift, Id-Nr., Konto, Geburtsdatum natürlicher Personen, Kennung des Finanzkontos, Vergütung, Provision, Steuern
- Adresse der Immobilieneinheit, Vergütung, Anzahl relevanter Tätigkeiten, Art der Immobilieneinheit, Mietdauer
- Daten der Plattformbetreiber:
Name, Anschrift, Sitz, Id-Nr., Geschäftsbezeichnung



Meldepflichtige Tätigkeiten

- Vermietung von unbeweglichem Vermögen
- Vermietung von Verkehrsmitteln
- persönliche Dienstleistungen
- Verkauf von Waren



Meldepflichten

- Meldung an zuständige Behörde
- im Ansässigkeitsmitgliedstaat oder
- im Mitgliedstaat der Registrierung
- zum 31. Januar des Folgejahres



Informationsaustausch

- elektronische Übermittlung
- innerhalb von zwei Monaten
- nach Ablauf des Meldezeitraums

Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz

BMF, Schreiben vom 02.02.2023, IV B 6 - S 1316/21/10019 :025

Begriffsbestimmungen

- **Plattformen**
auch konzerninterne Plattformen
- **Freigestellter Anbieter**
Rechtsträger, dessen Aktien an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden
- **Persönliche Dienstleistungen**
u.a. Beratungs- und Vermittlungsleistungen
- **Waren**
u.a. auch verkörperte Gutscheine
- **Vergütung**
Betrag nach Abzug von Provisionen/Steuern



PStTG

Meldepflichten

- in Bezug auf den Meldezeitraum, in dem der Anbieter als meldepflichtig identifiziert wurde
- Berichtigung unverzüglich nach Kenntniserlangung
- Meldung sämtlicher Steuern und Abgaben, die vom Plattformbetreiber einbehalten oder berechnet werden

Auskunft

- über das Vorliegen einer Plattform bzw. einer relevanten Tätigkeit
- Antrag beim BZSt

Sorgfaltspflichten

- Plausibilitätsprüfung
- Validierung von USt-IdNr.

Amtlicher Datensatz und amtliche Schnittstelle für Meldungen an das BZSt

BMF, Schreiben vom 15.11.2023, IV B 6 - S 1316/21/10019 :034

§ 15 Abs. 1 Satz 1 PStTG

Die Meldung der Plattformbetreiber an das BZSt hat nach amtlichem Datensatz elektronisch über amtliche Schnittstellen zu erfolgen.

Datenübermittlung

DIP (Digitaler Posteingang) ist die neue Massendatenschnittstelle für die Plattform OZG BZSt (PoSt).



PStTG

Anwendung

Das Datenschema ist für Daten zu verwenden, die für den erstmaligen Meldezeitraum 2023 erhoben wurden und bis zum 31.01.2024 an das BZSt zu übermitteln sind.

DPI-XML-Schema v.1.00 der OECD

Herausforderungen

› amtlicher Datensatz gemäß
BMF, Schreiben vom 15.11.2023,
IV B 6 - S 1316/21/10019 :034

› In andern EU-Mitgliedstaaten ist unklar,
wie der Gutscheinbegriff auszulegen ist.
Nach dem BMF kommt es auf die
umsatzsteuerrechtliche Differenzierung
zwischen Einzweck- und
Mehrzweckgutscheinen nicht an.
Verkörpernte Gutscheine sind Waren,
deren Verkauf eine relevante Tätigkeit
darstellen kann.

BMF, Schreiben v. 02.02.2023, IV B 6 - S 1316/21/10019 :025,
Ziff. 1.9 und 1.10.



› Zur Überprüfung der Gültigkeit der
USt-IdNr. muss der Plattformbetreiber
alle öffentlich verfügbaren
automatischen Prüfungssysteme nutzen.

BZSt, FAQ, Ziff. 2.4, Stand: 01.08.2023

› Kann der Plattformbetreiber die
meldepflichtigen Informationen nicht
fristgerecht melden, handelt er nicht
ordnungswidrig, wenn ihm keine
Leichtfertigkeit oder kein Vorsatz
vorgeworfen werden kann.

BZSt, FAQ, Ziff. 2.9, Stand: 01.08.2023

Beratungsangebot

Betroffenheitsanalyse

Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereichs, Analyse der Anbieterstruktur

Beratung zu grenzüberschreitenden Zusammenhängen

Melde- und Registrierungspflichten in anderen EU-Mitgliedstaaten



Prüfung und Vorbereitung unternehmensinterner Prozesse

Datenqualitätscheck, Stammdatenmanagement

Compliance

Antragstellung nach § 10 PStTG, Unterstützung bei der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten

Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

Zustimmung des Bundesrates vom 24.11.2023

§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG-E

Änderung durch Art. 18 ZuFinG-E

[ab 01.01.2024]

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: [...]

- h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren i.S.d. § 1 Abs. 2 KAG, die Verwaltung von ~~mit diesen vergleichbaren~~ alternativen Investmentfonds i.S.d. § 1 Abs. 3 KAG, ~~die Verwaltung von Wagniskapitalfonds~~ und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen i.S.d. VAG,

[...]



Steuerfreie Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF)



Streichung der Steuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber

ViDA

VAT in the Digital Age

DRR

Digital Reporting Requirements
Meldepflichten und
elektronische Rechnungsstellung

SVR

Single VAT Registration
Einziges MwSt-Registrierung in der EU

VAT in the Digital Age

Platform Economy

Plattformwirtschaft

VAT in the Digital Age (ViDA)

Herausforderungen

Betroffenheit

Finanzen, Buchhaltung, Steuern, Vertrieb, etc.

ausstehende Harmonisierung

komplexe Regulierungslandschaft

inkonsistente Steuerdaten

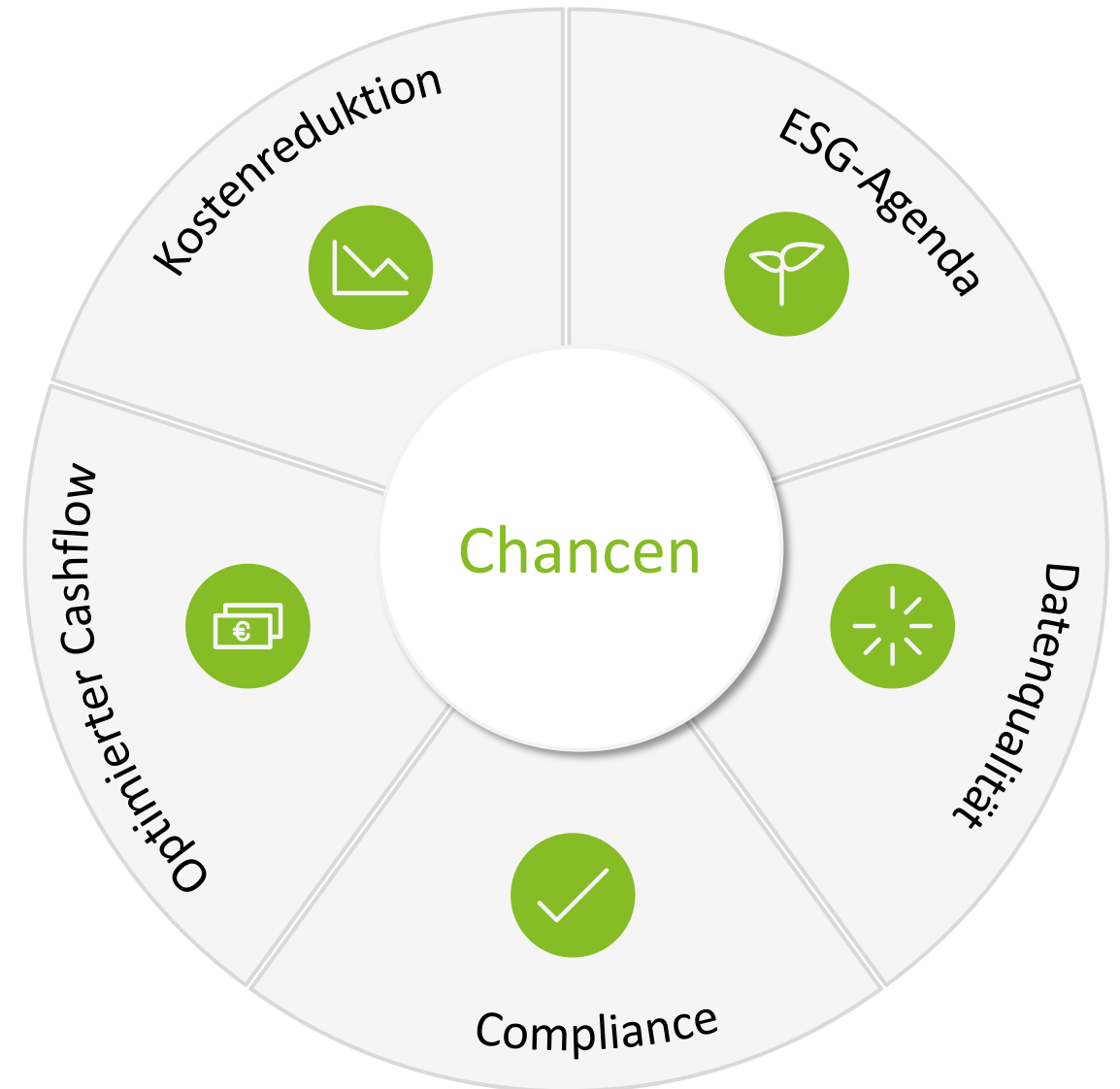
aufgrund einer Vielzahl an Datenquellen

Prozessoptimierung

Anpassung unternehmensinterner Prozesse notwendig

drohende Sanktionen

verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten der Steuerbehörden



ViDA – Zeitplan?

08.12.2022

Veröffentlichung des ViDA-Vorschlags:
Anpassungsvorschlag MwStSystRL sowie für die EU-DVO Nr. 282/2011 und VO (EU) Nr. 904/2010

01.01.2025

- Erweiterung der fiktiven Leistungskette auf Kurzzeitvermietung und Personenbeförderung
- Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf alle Leistungen von EU-Ausländern (verkürzte Frist zur Ausstellung von Rechnungen)
- Einschränkung der Konsignationslagerregelung (keine Beschickung)
- Erweiterung des IOSS- und des OSS-Verfahrens (OSS für ig Verbringen)
- Erweiterung der Leistungskettenfiktion auf sämtliche Lieferungen innerhalb der EU über Plattformen
 - unabhängig von der Ansässigkeit des Lieferanten
 - Ausnahmen: Plattform mit Ansässigkeit in EU

01.01.2028

- E-Rechnung verpflichtend für alle EU-Sachverhalte
- Erweiterung der Rechnungsangaben (Bankkonto, Datum und Beiträge der vereinbarten Zahlungen, bei Korrekturen Referenz auf ursprüngliche Rechnung)
- Verkürzung der Frist der Rechnungstellung für ig Lieferungen und grenzüberschreitende RC-Umsätze auf 2 Werktage nach Leistungsdatum
- Abschaffung der Sammelrechnung
- Abschaffung der ZM
- Einführung digitaler Meldepflichten
- VIES:
 - Erweiterung der Meldepflichten um Reverse-Charge-Umsätze
 - Verpflichtende Meldung: zwei Werktage nach Rechnungsstellung

01.01.2024

- einheitliche Definition der E-Rechnung
- Verpflichtung möglich
- E-Rechnung auch ohne Zustimmung des Leistungsempfängers
- für lokale Umsätze und Drittlandumsätze

01.01.2026

Abschaffung der Konsignationslagerregelung

E-Rechnung

Wachstumschancengesetz

Hintergrund

Verpflichtende E-Rechnung

- **BMF, Diskussionsentwurf vom 17.04.2023**
- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551**
des Rates vom 25.07.2023 zur Ermächtigung Deutschlands, eine von Art. 218 und Art. 232 MwStSystRL abweichende Sondermaßnahme einzuführen
- **Wachstumschancengesetz (RefE) vom 14.07.2023**
- **Wachstumschancengesetz (RegE) vom 30.08.2023**
- **BMF, Vorabhinweise (XRechnung und ZUGFeRD)**
Schreiben vom 02.10.2023
- **Stellungnahme des Bundesrates vom 20.10.2023**
BR-Drs. 433/23
- **Beschlussfassung des Bundestages vom 17.11.2023**
- **Anrufung des Vermittlungsausschusses am 24.11.2023**

Beschränkung
auf inländische
B2B-Umsätze



einheitliches
Format
CEN 16931

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<ubl:Invoice xmlns:ubl="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
  xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggregateComponents-2"
  xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonBasicComponents-2"
  xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
  xsi:schemaLocation="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
  http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL-Invoice-2.1.xsd">
  <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017#compliant#urn:xoev-de:kosit:standard:xrechnung_1.
  <cbc:ID>123456XX</cbc:ID>
  <cbc:IssueDate>2016-04-04+01:00</cbc:IssueDate>
  <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
  <cbc:Note>#ADU#Es gelten unsere Allgem. Geschäftsbedingungen, die Sie unter [...] finden.</cbc:N
  <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
  <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc:TaxCurrencyCode>
  <cbc:BuyerReference>04011000-12345-34</cbc:BuyerReference>
  <cac:AccountingSupplierParty>
  <cac:PartyName>
  <cbc:Name>[Seller trading name]</cbc:Name>
  </cac:PartyName>
  <cac:PostalAddress>
  <cbc:StreetName>[Seller address line 1]</cbc:StreetName>
  <cbc:CityName>[Seller city]</cbc:CityName>
  <cbc:PostalZone>12345</cbc:PostalZone>
  <cac:Country>
  <cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode>
  </cac:Country>
  </cac:PostalAddress>
  <cac:PartyTaxScheme>
  <cbc:CompanyID>DE 123456789</cbc:CompanyID>
  <cac:TaxScheme>
  <cbc:ID>VAT</cbc:ID>
  </cac:TaxScheme>
  </cac:PartyTaxScheme>
```

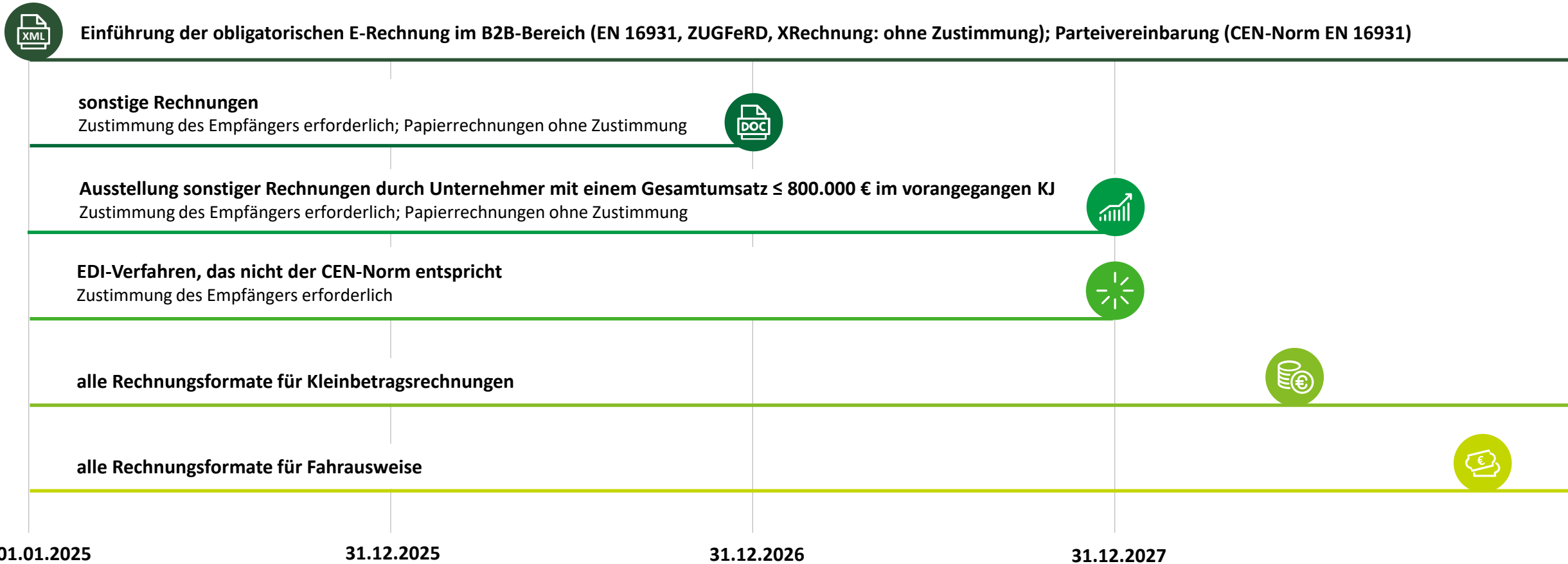
Streichung
des Vorrangs der
Papierrechnung



Einführung des Begriffs
der sonstigen
Rechnung

Verpflichtende E-Rechnung

Wachstumschancengesetz: Beschlussfassung des Bundestages vom 17.11.2023



Verpflichtende E-Rechnung im B2B-Bereich

Wachstumschancengesetz: Beschlussfassung des BT vom 17.11.2023



Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger können sich auf die Verwendung eines anderen strukturierten elektronischen Formats **einigen**.



Dies setzt voraus, dass die für die USt erforderlichen Informationen so aus dem Rechnungsformat extrahiert werden können, dass das **Ergebnis** der CEN-Norm **EN 16931** **entspricht**.



Ist dies gewährleistet, genügen Rechnungen, die über **EDI-Verfahren** ausgestellt werden, den Formatvorgaben für elektronische Rechnungen.

**Art. 32 Nr. 1 Buchst. a Wachstumschancengesetz (Entwurf)
Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
BT-Drs. 20/9341**

§ 14 Abs. 2 UStG-E

²Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Abs. 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. ³Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. ⁴Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. ⁵Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 besteht. ⁶Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen oder
2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. ²Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nr. 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

Verpflichtende E-Rechnung im B2B-Bereich

Wachstumschancengesetz: Beschlussfassung des BT vom 17.11.2023



Verlängerung des allgemeinen
Übergangszeitraums (sonstige Rechnungen)
von einem Jahr auf **zwei** Jahre



Verlängerung des Übergangszeitraums für
kleinere Unternehmer (Gesamtumsatz ≤ 800.000 €)
von zwei auf **drei** Jahre

Art. 32 Nr. 5 Wachstumschancengesetz (Entwurf)
Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
BT-Drs. 20/9341

§ 27 Abs. 39 UStG-E

¹Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 kann eine Rechnung

1. bis zum 31.12.~~2025~~ 2026 für einen nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.~~2026~~ 2027 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Abs. 1 S. 4 entspricht, übermittelt werden;
2. bis zum 31.12.~~2026~~ 2027 für einen nach dem 31.12.~~2025~~ 2026 und vor dem 01.01.~~2027~~ 2028 ausgeführten Umsatz auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Abs. 1 S. 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 € betragen hat;
3. bis zum 31.12.2027 für einen nach dem 31.12.2025 und vor dem 01.01.2028 ausgeführten Umsatz vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Abs. 1 S. 6 entspricht, ausgestellt werden, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt wird.

²Die Absätze 15 und 18 bleiben unberührt.

Weitere umsatzsteuerrechtliche Änderungen

Wachstumschancengesetz (Regierungsentwurf vom 30.08.2023)



Steuerbefreiungen

§ 4 Nr. 16 S. 1 lit. m UStG-E
§ 4 Nr. 25 S. 3 lit. d UStG-E

ab 01.01.2024

- Verfahrenspfleger im Rahmen eines Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungsverfahrens
- Verfahrensbeistände für Minderjährige im Rahmen der Unterbringung oder freiheitsentziehender Maßnahmen



Reverse-Charge-Verfahren

§ 13b Abs. 5 S. 8 UStG

ab 01.01.2024

- Erweiterung der Reverse-Charge-Vereinfachungsregelung um die Übertragung von Emissionszertifikaten
- Steuerschuldumkehr trotz Nichterfüllung der objektiven Voraussetzungen bei beiderseitiger irrtümlicher Annahme



Zweckbetriebe

§ 12 Abs. 2 Nr. 8 lit. a S. 3, 4 UStG-E

ab dem Tag nach der Verkündung

- Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Leistungen von Zweckbetrieben gem. §§ 66 - 68 AO
- Keine Prüfung der Wettbewerbsrelevanz bei Leistungen von Zweckbetrieben gem. § 65 AO



Erleichterungen für KMU

§ 18 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 UStG-E
§ 19 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 UStG-E
§ 20 S. 1 Nr. 1 UStG-E

ab 01.01.2024

- Anhebung des Schwellenwerts für die Befreiung von der Abgabe der vierteljährlichen USt-VA von 1.000 € auf **2.000 €**
- Befreiung von Kleinunternehmer von Erklärungspflichten ab Besteuerungszeitraum 2023
- Anhebung des Schwellenwerts für die Ist-Besteuerung von 600.000 € auf **800.000 €**

Regelsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

Wachstumschancengesetz (Entwurf)

Vorzeitiger Regelsteuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

Wachstumschancengesetz (Entwurf)



Die bis zum 31. März 2024 befristete ermäßigte Besteuerung von Gas- und Wärmelieferungen soll vorzeitig zum **29. Februar 2024** auslaufen.

Art. 30 Nr. 2 Wachstumschancengesetz
Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
BT-Drs. 20/9341

§ 28 Abs. 5 und Abs. 6 UStG-E

(5) § 12 Abs. 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis ~~31. März 2024~~ **29. Februar 2024** mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz gilt.

(5) § 12 Abs. 2 ist vom 1. Oktober 2022 bis ~~31. März 2024~~ **29. Februar 2024** mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz gilt.

CO2-Grenzausgleichssystem

(Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM)

CO2-Grenzausgleichssystem

Carbon Border Adjustment Mechanism

Hintergrund und Ziele

- Teil des „Fit für 55“-Pakets der EU
- Verordnung (EU) 2023/956
- Reduktion der CO₂-Emissionen um 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990
- Verhinderung der Verlagerung der CO₂-intensiven Produktion in Nicht-EU-Länder (Carbon Leakage)
- Angleichung des CO₂-Preises importierter Waren an den Preis für CO₂-Zertifikate, die EU-Unternehmen für ihre Produkte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems erwerben müssen

Berichtspflichten während der Übergangsphase

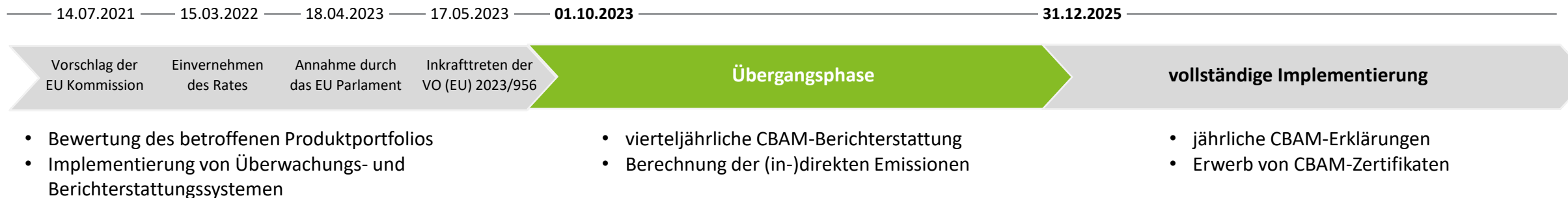
- Übermittlung vierteljährlicher CBAM-Berichte an die EU Kommission
- spätestens einen Monat nach Quartalsende
- erstmalig für das vierte Quartal 2023 bis zum **31.01.2024**
- verpflichtende Angaben
 - Gesamtmenge der Waren aufgeschlüsselt nach Produktionsanlagen im Ursprungsland
 - (in-)direkte Emissionen
 - CO₂-Preis, der im Ursprungsland für die Waren entrichtet werden muss

Betroffene Produkte

- Eisen und Stahl
- Zement
- Düngemittel
- Aluminium
- Wasserstoffherzeugung
- Strom
- vor- und nachgelagerte Produkte

Wer?

- Einführer (Zollanmelder) von CBAM-Produkten in das Zollgebiet der Union
- Indirekte Zollvertreter



Garantien und Gewährleistungsverlängerung Versicherungssteuer und Umsatzsteuer

Entwicklung der Rechtsprechung



Garantieversicherung

Die steuerfreie Verschaffung von Versicherungsschutz tritt neben die steuerpflichtige Fahrzeuglieferung.

2002

BFH, Urteil vom 09.10.2002, V R 67/01



Kombinationsmodell

Ein Wahlrecht des Garantienehmers führt zur einheitlichen steuerpflichtigen Leistung neben der steuerpflichtigen Fahrzeuglieferung.

2010

BFH, Urteil vom 10.02.2010, XI R 49/07



Eigengarantie

Eine entgeltliche Garantiezusage, allein gerichtet auf Kostenersatz, führt zur steuerfreien Versicherungsleistung neben der steuerpflichtigen Fahrzeuglieferung.

2018

BFH, Urteil vom 14.11.2018, XI R 16/17

Umsatzsteuer

Leistungsmehrheit

Entgeltliche Garantiezusagen

sind stets ein eigener Umsatz.

Steuerfreiheit

Garantiegewährung

ist stets eine umsatzsteuerfreie Versicherungsleistung, unabhängig davon, ob

- Kostenerstattung,
- Sachleistung oder
- Kombination aus beiden

ingeräumt wird.

Vorsteuerabzug

Ausschluss

Der Vorsteuerabzug für Aufwendungen zur Erfüllung der Garantieverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Versicherungsteuer



Versicherungsentgelt

Die Vergütung für Garantiezusage unterliegt der Versicherungsteuer (Ausnahme: Garantien im Zusammenhang mit Vollwartungsverträgen).



Kombinationsmodell

Das Wahlrecht des Käufers zwischen Reparaturanspruch gegen Garantiegeber und Reparaturkostenanspruch gegen Versicherer führt zu zwei Versicherungsverhältnissen.

Fragen und Antworten zum BMF-Schreiben vom 11.05.2021, III C 3 - S 7163/19/10001 :001



BFH, Urteil vom 14.11.2018, XI R 16/17

- Die entgeltliche Garantiezusage eines Kfz-Händlers ist eine eigenständige Leistung.
- Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer eine Geldleistung im Garantiefall verspricht, liegt eine Leistung i.S.d. VersStG vor, die umsatzsteuerfrei ist.

BMF, Schreiben vom 11.05.2021 – Schlussfolgerungen

- Eine entgeltliche Garantiezusage ist eine eigenständige Leistung i.S.d. VersStG.
- Ein Garantieverprechen gegen gesondertes Entgelt, im Garantiefall eine Naturalleistung (Reparatur) zu erbringen, kann nicht anders behandelt werden als ein Garantieverprechen, im Garantiefall eine Geldleistung zu erbringen.

Entgeltliche Garantieverprechen

- Ein entgeltliches Garantieverprechen ist ein solches, für das der Garantiegeber ein gesondertes Entgelt verlangt.
- Der Händler schließt zwei Verträge (Kaufvertrag und Garantievereinbarung)

Herstellergarantien/Herstellanschlussgarantien

- Bei unentgeltlichen Herstellergarantien/-anschlussgarantien wird kein Versicherungsverhältnis begründet.
- Bei einer entgeltlichen Herstellergarantie/-anschlussgarantie wird ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Kunden/Erwerber und dem Hersteller begründet.

§ 4 Nr. 10 Buchst. a UStG

- Leistungen aus entgeltlichen Garantiezusagen des Verkäufers (Versicherers) sind umsatzsteuerfrei.

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG

- Der Vorsteuerabzug des Verkäufers (Versicherers) aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit umsatzsteuerfreien Ausgangsumsätzen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Branchenunabhängige Geltung

- Die Grundsätze zu Garantiezusagen gehen über die Anwendung im Kfz-Bereich und für Kfz-Händler hinaus.

Lieferketten

- Die Grundsätze zu Garantiezusagen gelten auch für Lieferketten.

Einordnung – Welche Fälle sind betroffen?

Garantien



Gewährleistung

- Sachmangelhaftung nach gesetzlichen Vorschriften (§§ 434 ff. BGB)



Verkäufergarantie

- Unselbständige Garantie, wenn Gewährleistungsrechte nur erweitert werden
- Selbständige Garantie, wenn Verkäufer für Nachteile eintreten will, die über die Mangelfreiheit



Herstellergarantie

- Herstellergarantie i.S.d. § 443 BGB, d.h. direkte Garantie ohne Kaufvertragsbeziehung zum Garantienehmer
- Selbständige Garantie, d.h. eigener Garantievertrag, §§ 311, 443 BGB



Garantieversicherung

- Verschaffung von Garantieversicherungsschutz
- Vermittlung von Garantieversicherungen



Beschaffenheitsgarantie



Haltbarkeitsgarantie

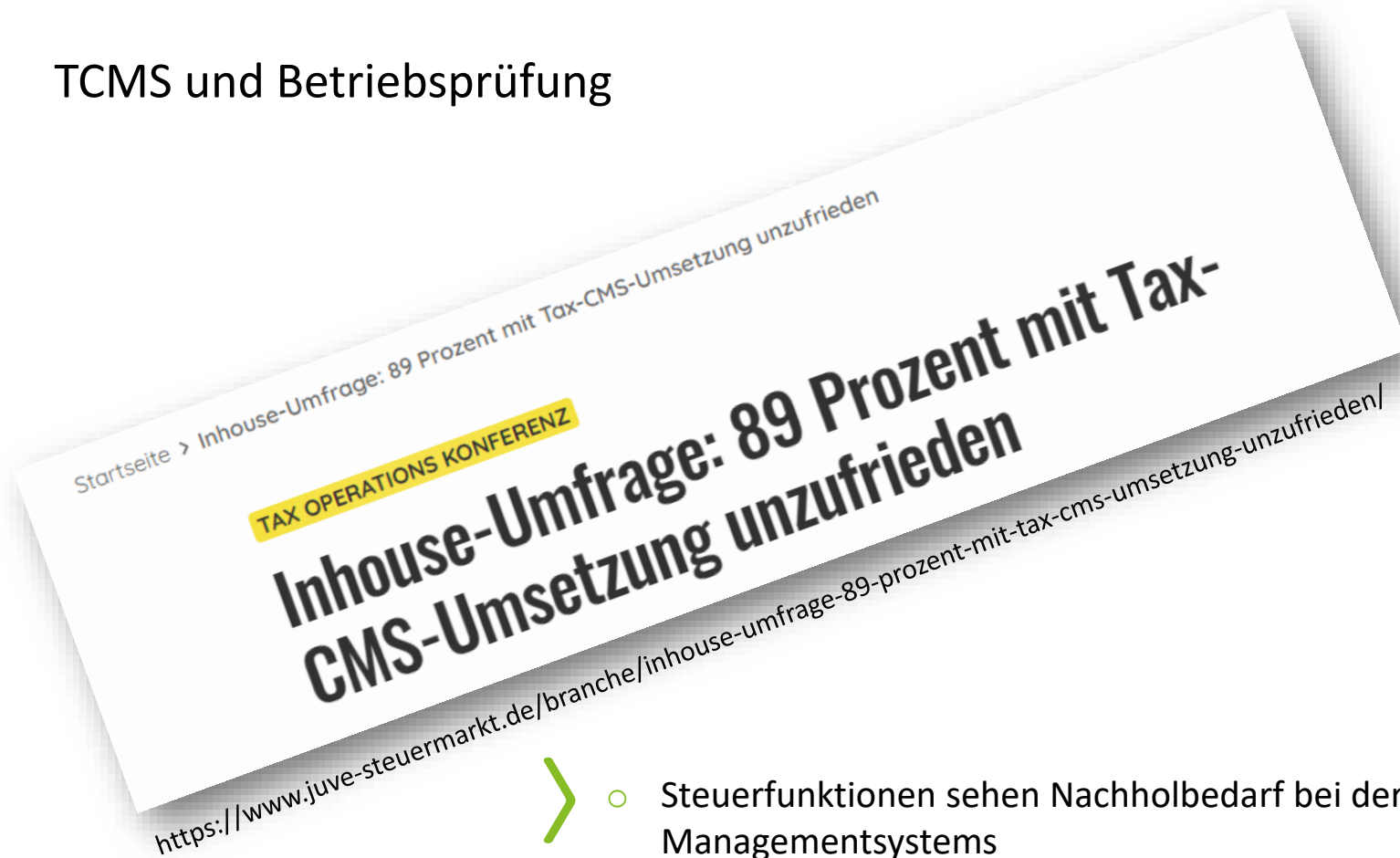


Beschaffenheitsgarantie



Haltbarkeitsgarantie

Betriebsprüfungen und IKS



- - Steuerfunktionen sehen Nachholbedarf bei der Operationalisierung des Tax Compliance Managementsystems
 - Dies betrifft insbesondere den Bereich Prozessdigitalisierung und Technologie
 - Aber auch die tatsächliche Umsetzung der Kontrollen sowie die Anpassung und Weiterentwicklung des TCMS
 - Neue Besteuerungsverfahren wie z.B. die Mindeststeuer (Pillar 2) müssen zusätzlich berücksichtigt werden

§ 38 EGAO Erprobung alternativer Prüfungsmethoden

Voraussetzung wirksames TCMS



Dieses muss hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte von der Finanzverwaltung überprüft werden,



und dabei darf kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko für die in § 149 Absatz 3 AO genannten Steuern und gesonderten Feststellungen bestehen

Prüfungserleichterung möglich:

- Die Finanzbehörde kann (im Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern) dem Steuerpflichtigen,
- auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die nächste Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung
- Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten

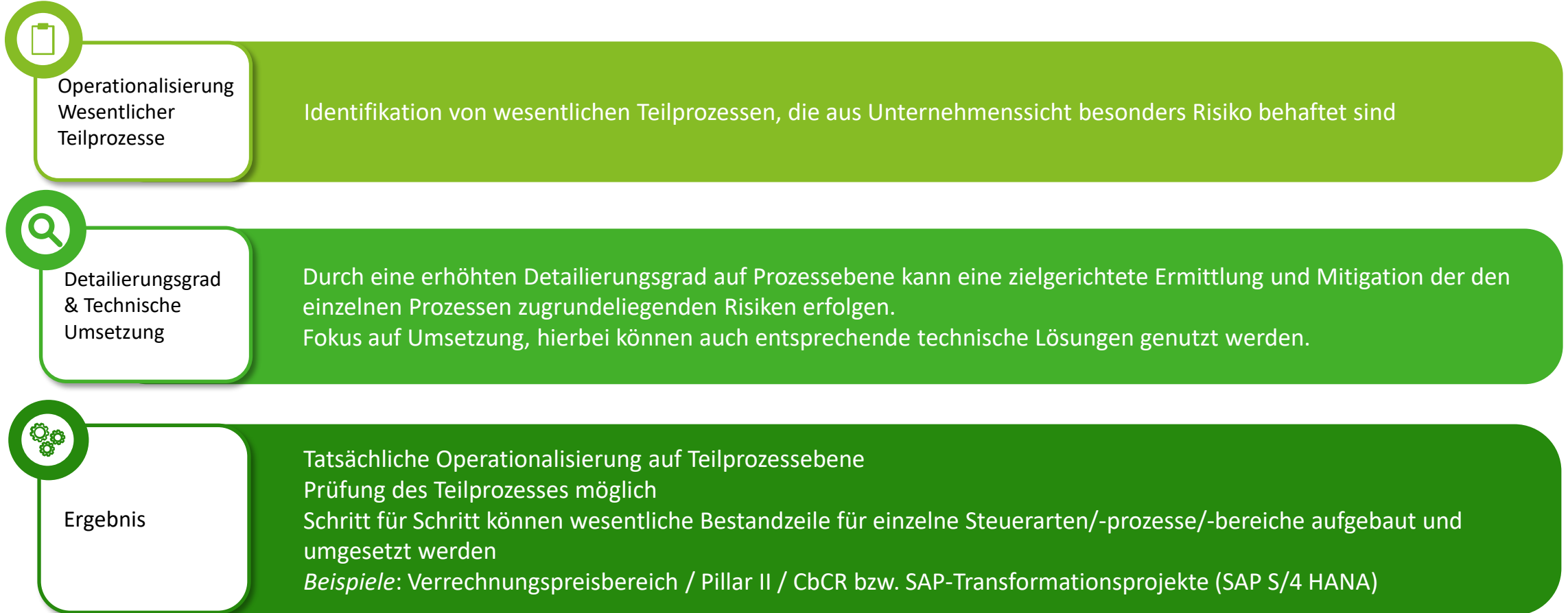


Der Steuerpflichtige hat Veränderungen des Kontrollsystems zu dokumentieren und sie der Finanzbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Evaluierung bis zum 30. April 2029

Aktueller Projektansatz

Ansatz auf Teilprozessebene



Signavio Business Transformation Suite® im Tax CMS

Bestandteile von Signavio

SAP Signavio

Collaboration Hub

- Zentraler Ankerpunkt für alle an Signavio beteiligten Mitarbeiter
- Teilen von Prozessdiagrammen, Zentrales Anlegen von Glossaren für Risiken, Kontrollen, etc. ("Datenbank")

Process Manager

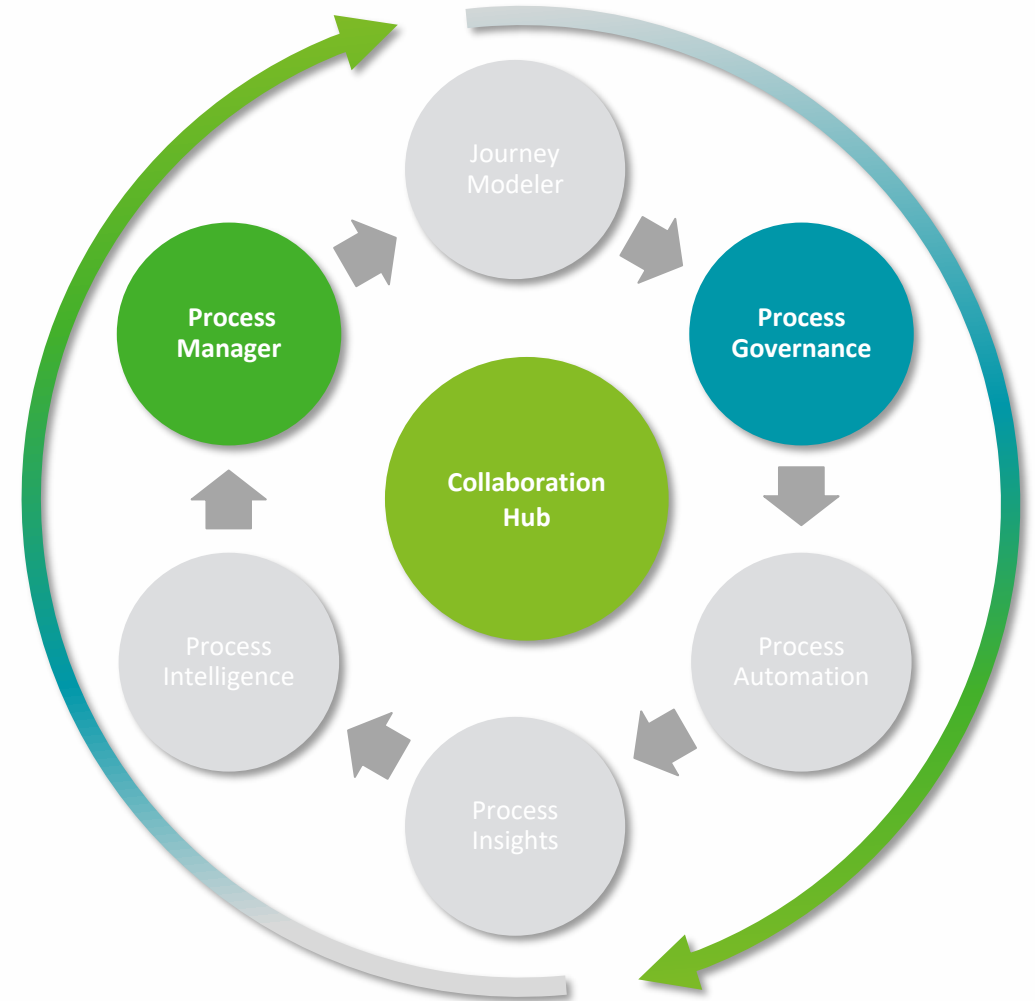
- Erstellen von Prozessdiagrammen
- Darstellung der einzelnen Prozessschritte inklusive Risiken und Kontrollen sowie Zuständigkeiten etc.

Process Governance

- Zentrales Tool zur Prozessüberwachung
- Zuweisung von Aufgaben an Mitarbeiter, Erstellung von nachverfolgbaren Checklisten zur Entscheidungsfindung, Dokumentation der Kontrollen

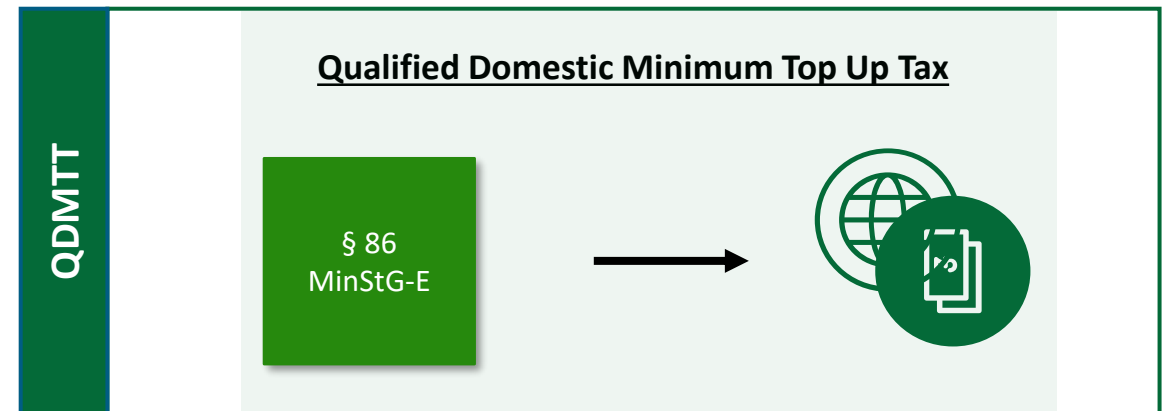
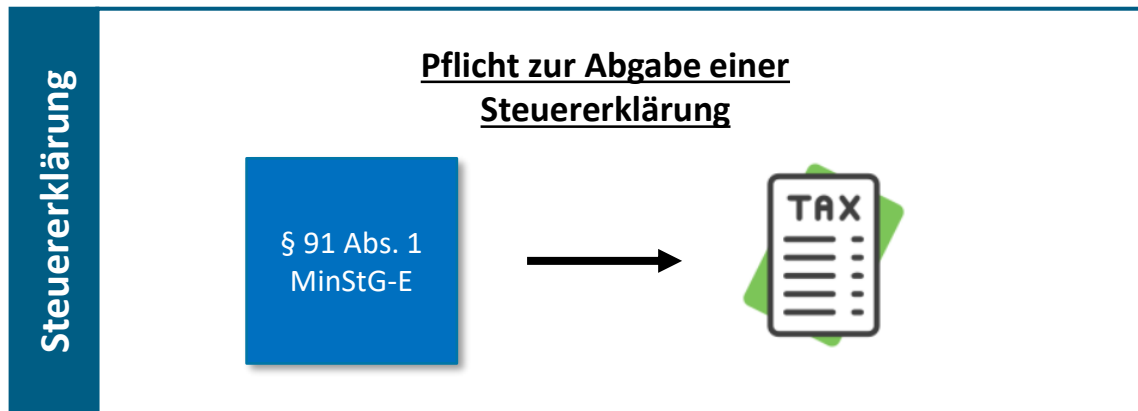
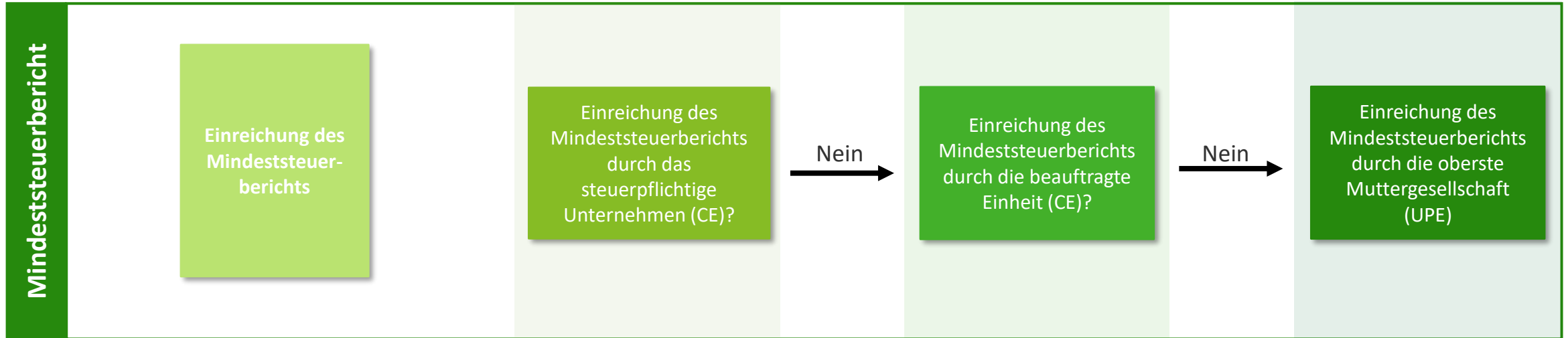
Weitere Bestandteile der Suite

- Process Insights, Process Intelligence (Analyse und Auswertung von Prozessen)
- Journey Modeler (Bestimmung der Prozesskomplexität)
- Process Automation (Automatisierung von Prozessen)



Anpassungsbedarf

Pillar 2 I CbCR



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Termine:

28. November 2023

Thema: Indirekte Steuern/Zoll

29. November 2023

Thema: Verrechnungspreise

30. November 2023

Thema: Lohnsteuer/Private Einkommensteuer

Die Webcasts finden jeweils von 12:30–14:00 Uhr statt.

Weitere Informationen auf der [Veranstaltungsseite](#) 

Steuern und Recht im Überblick

Termine:

15. Dezember 2023

Thema: Unternehmensbesteuerung im 4. Quartal 2023

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt.

Weitere Informationen zu den bislang stattgefundenen Quartalswebcasts auf der [Veranstaltungsseite](#) 



Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.